




# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales und Integration  
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Ausbildungsfonds Baden-Württemberg  
GmbH  
z.H. des Geschäftsführers Herrn Einwag  
Birkenwaldstraße 151  
70191 Stuttgart

Datum 14.08.2019  
Name Oliver Strommer  
Durchwahl 0711/123-3865  
Aktenzeichen 34-5418.2-100.01/3  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Schätzerlass für das Jahr 2020

Sehr geehrter Herr Einwag,

erfolgt bis zum Meldezeitpunkt nach § 11 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 oder § 18 Abs. 2. S. 2 PflAFinV trotz unterschiedlichster und mehrmaliger Aufforderungen bzw. Erinnerungen keine oder keine vollständige Meldung oder liegen aufgrund des Zeitpunkts des Betriebsbeginns einer Einrichtung keine vollständigen Daten vor, stellt die zuständige Stelle unter Beachtung von § 24 Verwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG) die erforderlichen Daten einrichtungsbezogen durch Schätzung<sup>1</sup> abschließend und verbindlich fest.

## 1. Ablauf der Schätzung

### a. stationärer Sektor

Die Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte, die am 15. Dezember des Vorjahres des Festsetzungsjahres in der Einrichtung beschäftigt und eingesetzt waren, als auch die Anzahl der nach der geltenden Vergütungsvereinbarung zum 1. Mai des Festsetzungsjahres für die jeweilige

<sup>1</sup> Einzelheiten zur Schätzung in Stelkens/Bonk/Sachs: Kommentar VwVfG, C.H. Beck, 9. Auflage 2018, § 24 Rn. 38.

Einrichtung vorzuhaltenden Pflegefachkräfte nach Vollzeitäquivalenten sind aus den verfügbaren Quellen/Datenbeständen der zuständigen Stelle zu ermitteln. Sofern keine Daten zu der jeweiligen Anzahl der Pflegefachkräfte nach Vollzeitäquivalenten vorliegen, sind die Zahlen anhand anderer Hinweise auf die Größe der Einrichtung per „freihändiger“ Schätzung zu ermitteln. Diese Zahlen bilden die Grundlage für die folgenden Berechnungen zur Schätzung der fehlenden Einzelwerte.

#### **b. ambulanter Sektor**

Aus den verfügbaren Quellen/Daten der zuständigen Stelle sind

1. die Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte, die am 15. Dezember des Vorjahres des Festsetzungsjahres in der Einrichtung beschäftigt oder eingesetzt waren,
2. der Anteil an Vollzeitäquivalenten nach Ziff. 1, der auf Pflegeleistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch entfällt, und
3. die Anzahl der in den zwölf Monaten vor dem 1. Januar des Festsetzungsjahres von der jeweiligen Einrichtung erbrachten Hausbesuche mit Leistungen nach § 36 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

zu ermitteln.

Diese Zahlen bilden die Grundlage für die folgenden Berechnungen zur Schätzung der fehlenden Einzelwerte:

- 1.) Vorrangig sind die Daten für den ambulanten und stationären Bereich aus eigenen Datenbeständen zu ermitteln.
- 2.) Wenn keine Daten nach Nr. 1 ermittelbar sind, ist auf von anderen Behörden zulässigerweise zur Verfügung gestellten Daten zurückzugreifen.

- 3.) Wenn keine Daten nach Nr. 2 ermittelbar sind, ist auf Daten aus Erhebungsmeldungen früherer Jahre zurückzugreifen.
- 4.) Wenn keine Daten nach Nr. 3 ermittelbar sind, ist anhand der MDK-Transparenzberichte (zu finden z.B. unter [www.pflegelotse.de](http://www.pflegelotse.de)) die Zahl der versorgten Personen zu ermitteln.

Sodann sind mindestens drei weitere Einrichtungen mit einer ähnlichen Zahl versorgter Personen zu ermitteln, für die vollständige Daten im AFBW-Meldeportal vorhanden sind. Die Durchschnittswerte dieser drei Einrichtungen hinsichtlich der Pflegefachkräfte nach Vollzeitäquivalenten und erbrachten Hausbesuchen bilden das Schätzergebnis.

Zur Vereinfachung kann die zuständige Stelle Vergleichsgruppen (z.B. 30 – 40 versorgte Personen) bilden, für die dann einmalig die Durchschnittswerte ermittelt werden. Der Berechnung der Durchschnittswerte sind dabei dann jeweils mindestens sechs Vergleichseinrichtungen zugrunde zu legen.

- 5.) Wenn keine Daten nach Nr. 4 ermittelbar sind, sind die Mittelwerte aller im AFBW-Meldeportal gemeldeten Werte zu berücksichtigen.

## **2. Verfahrensregelungen**

Auch nach Festsetzung des Finanzierungsbedarfs ist eine Veranlagung jederzeit möglich. Da sämtliche Einnahmen im System verbleiben, ist auch eine Heranziehung von Einrichtungen möglich, die bei der Berechnung des Finanzierungsbedarfs noch nicht berücksichtigt wurden.

Um die tatsächliche Erbringung des berechneten Finanzierungsbedarfs zu gewährleisten, sollten in die Berechnung des Finanzierungsbedarfs nur solche Einrichtungen einbezogen werden, von deren Existenz und tatsächlichem Weiterbetrieb im Zeitpunkt der Schätzung gesichert ausgegangen werden kann. Andere Einrichtungen sollten – ggf. nach weiterer Sachverhaltsaufklärung – erst nach der Festsetzung des Finanzierungsbedarfs geschätzt und veranlagt werden.

Die durch Schätzung ermittelten Einzelwerte sind im AFBW-Meldeportal einzugeben. Die Grundlagen und Berechnungsschritte der Schätzung sind in geeigneter Weise auch schriftlich und gerichtsverwertbar zu dokumentieren. Dabei ist insbesondere zu dokumentieren, inwieweit vor der Schätzung Versuche unternommen wurden, die umlagepflichtige Einrichtung selbst zur Lieferung der erforderlichen Einzelwerte aufzufordern.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Matthias Boll  
Ministerialrat